



# AMTSBLATT

## DER STADT ÜBACH-PALENBERG



13. Jahrgang / 9. Juni 2010 / Nr. 13



Bekanntmachungen  
der Stadt Übach-Palenberg

### Bekanntmachung

Es wird hiermit öffentlich zur Kenntnis gebracht, dass durch Beschluss des Amtsgerichts Geilenkirchen vom 18. Mai 2010 als Schiedsmann und stellvertretender Schiedsmann nach § 4 SchAG bestätigt wurde:

Schiedsamsbezirk III (Stadtteile Boscheln, Übach, Stegh sowie die Gehöfte Hoverhof, Blaustein, Weißenhaus, Drinhausen und Helenenhof)

**Schiedsmann: Herr Norbert Riek, Oderstr. 9,  
52531 Übach-Palenberg**  
**Herr Norbert Riek ist stellvertretender Schiedsmann  
für den Schiedsamsbezirk I**

Übach-Palenberg, den 02.06.2010

Stadt Übach-Palenberg  
Der Bürgermeister  
In Vertretung  
Piotrowski  
Erster Stadtbeigeordneter

### Amtliche Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

Der nachstehende Entwurf der Haushaltssatzung 2010 der Stadt Übach-Palenberg mit ihren Anlagen ist aufgestellt und wird dem Rat zugeleitet. Er liegt gemäß § 80 Abs. 3 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV.NRW. S.380), während der Dauer des Beratungsverfahrens bis zur abschließenden Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg am 01. Juli 2010 jeweils montags bis freitags in der Zeit von 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr in den Diensträumen des Bereichs Finanzen, Rathaus Zimmer C3.09 öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Gegen diesen Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb der Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben, über die der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung zu beschließen hat.

Einwendungen sind zu richten an den Bürgermeister der Stadt Übach-Palenberg, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg.

#### Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Übach-Palenberg für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung

vom 14. Juli 1994 (GV. NW 1994 S. 666/SGV NW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, wird folgender Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Übach-Palenberg für das Haushaltsjahr 2010 auf- und festgestellt:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

##### • im Ergebnisplan

- der Gesamtbetrag der Erträge  
auf 42.753.605,00 Euro
- der Gesamtbetrag der Aufwendungen  
auf 52.972.595,00 Euro

##### • im Finanzplan

- der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 38.538.988,00 Euro

- der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 44.334.182,00 Euro

- der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf 6.902.230,00 Euro

- der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf 8.534.380,00 Euro festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2010 für Investitionen erforderlich ist, wird auf 1.628.500,00 Euro festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 1.231.000,00 Euro festgesetzt.

#### § 4

Die Deckung des Betrages zum Ausgleich des Ergebnisplans in Höhe von 10.218.990,00 Euro erfolgt durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage und Verringerung der allgemeinen Rücklage (Eigenkapital).

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8.000.000 Euro festgesetzt.

#### § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

(Fortsetzung auf Seite 2)

**Fortsetzung von Seite 1:**

1. Grundsteuer
- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **240 v. H.**
- 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **379 v. H.**
2. Gewerbesteuer auf **399 v. H.**

**§ 7**

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2014 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

**§ 8**

**1. Bildung von Budgets**

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung bilden die jeweiligen Produkte das Budget. Die Budgetverantwortung obliegt der jeweiligen produktverantwortlichen Amtsleitung.

Innerhalb der Budgets werden Erträge und Aufwendungen der laufenden Verwaltungstätigkeit sowie die Einzahlungen und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit der Produkte zusammengefasst.

In den Budgets ist jeweils die Gesamtsumme der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsausführung verbindlich. Das Gleiche gilt für die Einzahlungen und Auszahlungen.

Es wird darüber hinaus bestimmt, dass bei einer vorliegenden Zweckbindung Mehrerträge/-einzahlungen die Ermächtigungen für die entsprechenden Aufwendungen/Auszahlungen erhöhen.

Bei Mindererträgen/-einzahlungen vermindern sich die entsprechenden Ermächtigungen für Aufwendungen/Auszahlungen. Gleichfalls dürfen zweckgebundene Mehreinzahlungen bei investiven Maßnahmen für Mehrauszahlungen verwendet werden.

**2. Zentrale Bewirtschaftung**

Ausgenommen von der Haushaltsbewirtschaftung im jeweiligen Budget werden Personalaufwendungen (hierfür wird produktübergreifend ein Deckungsring bis zur Höhe der im Haushaltsplan veranschlagten Personalaufwendungen gebildet), interne Leistungsverrechnungen (diese werden zentral in der Kämmererei veranschlagt und bewirtschaftet sofern ausgewiesen) und die Verfügungsmittel des Bürgermeisters (gemäß § 15 GemHVO NRW ist eine Überschreitung des Ansatzes oder die Verbindung mit anderen Budgetmitteln nicht zulässig).

**3. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den jeweiligen Ansatz (incl. Ermächtigungsübertragungen aus Vorjahren gem. § 22 GemHVO und Mehraufwendungen/-auszahlungen aus Mehrerträgen/-einzahlungen) um weniger als 10 v.H. jedoch maximal weniger als 20.000 € übersteigen. Gleiches gilt für außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen.

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stadtrates; unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen

Zustimmung des Bürgermeisters oder Kämmerers. Nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen ab einem Betrag von 5 v.H. jedoch maximal 5.000 € sind dem Rat zur Kenntnis zu bringen.

Notwendige Einrichtungen neuer Produktsachkonten im Ergebnis- und Finanzbudget sind während des laufenden Haushaltsjahres grundsätzlich zulässig.

Mehraufwendungen und -auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (Verwahr- und Vorschussgelder) sowie Jahresabschlussbuchungen (insb. Abschreibungen und Aufwandsrückstellungen) gelten als unerheblich.

**4. Sperrvermerk bei Zweckbindung**

Haushaltsansätze und Verpflichtungsermächtigungen für Maßnahmen, für die Zuweisungen des Bundes, des Landes oder des Kreises zur Finanzierung haushaltsrechtlich vorgesehen sind, dürfen erst nach Vorliegen der jeweiligen Bewilligungsbescheide in Anspruch genommen werden.

Übach-Palenberg, 31.05.2010

Jungnitsch  
Bürgermeister

**Bekanntmachung  
der Stadt Übach-Palenberg**

**Betr.: 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 – Röntgenstraße -**  
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Rat der Stadt Übach-Palenberg hat in seiner Sitzung am 06.05.2010 gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der z. Zt. gültigen Fassung, die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 – Röntgenstraße - mit Begründung als Satzung beschlossen.

**Betroffene Flurstücke:**

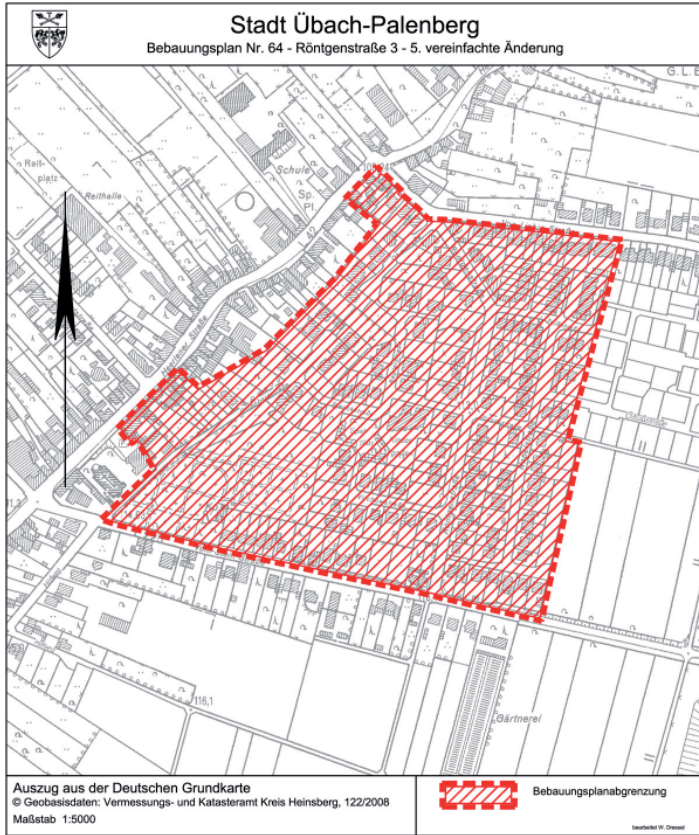
Gemarkung Übach-Palenberg Flur 40, Flurstücke 88, 91, 93, 141, 142, 143, 144, 145, 149, 163, 172, 185, 187, 197, 205, 206, 209, 220, 221, 222, 223, 235, 239, 240, 241, 242, 243, 260, 261, 262, 263, 288, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 301, 302, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 321, 322, 327, 329, 330, 331, 332, 338, 341, 343, 347, 362, 374, 377, 378, 406, 432, 435, 436, 440, 442, 446, 447, 448, 456, 457, 458, 480, 483, 485, 486, 487, 525, 527, 528, 533, 542, 551, 552, 553, 554, 564, 566, 568, 569, 572, 573, 575, 576, 577, 579, 581, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 604, 606, 619, 620, 621, 622, 623, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 632, 633, 635, 636, 638, 640, 642, 643, 644, 647, 651, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 688, 689, 690, 692, 693, 694, 695, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 727, 728, 729, 730, 731, 738, 739, 740, 741, 742, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 759, 762, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 780, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 802, 803, 804, 813, 814, 815, 816, 817, 818,

**(Fortsetzung auf Seite 3)**

**(Fortsetzung von Seite 2)**

819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 832, 833, 839, 840, 844, 907, 908, 909, 911, 912, 480 tw. 483 tw.

**Planabgrenzung:**



Die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 – Röntgenstraße - wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht und damit rechtskräftig. Ab sofort kann die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 – Röntgenstraße - einschließlich ihrer Begründung während der Dienstzeiten bei der Stadtverwaltung, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg, im Stadtentwicklungsamt, Ebene B 1, eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

**Dienstzeiten:**

montags bis freitags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
 montags bis donnerstags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
 sowie zusätzlich nach Absprache mit einem Mitarbeiter des Stadtentwicklungsamtes.

**Hinweise:**

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der z. Zt. gültigen Fassung, über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich sind gem. § 215 BauGB
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 – Röntgenstraße - schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

3. Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 Kommunalwahl-ZusammenlegungsG vom 24. 6. 2008 (GV. NRW. S. 514) in der z.Zt. gültigen Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 – Röntgenstraße - nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Verfahrens- oder Formmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 08.06.2010

Stadt Übach-Palenberg  
 Jungnitsch  
 Bürgermeister

## Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

**Betr.: 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 – Finkenstraße-Ost -**  
 hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Rat der Stadt Übach-Palenberg hat in seiner Sitzung am 06.05.2010 gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der z. Zt. gültigen Fassung, die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 – Finkenstraße-Ost - mit Begründung als Satzung beschlossen.

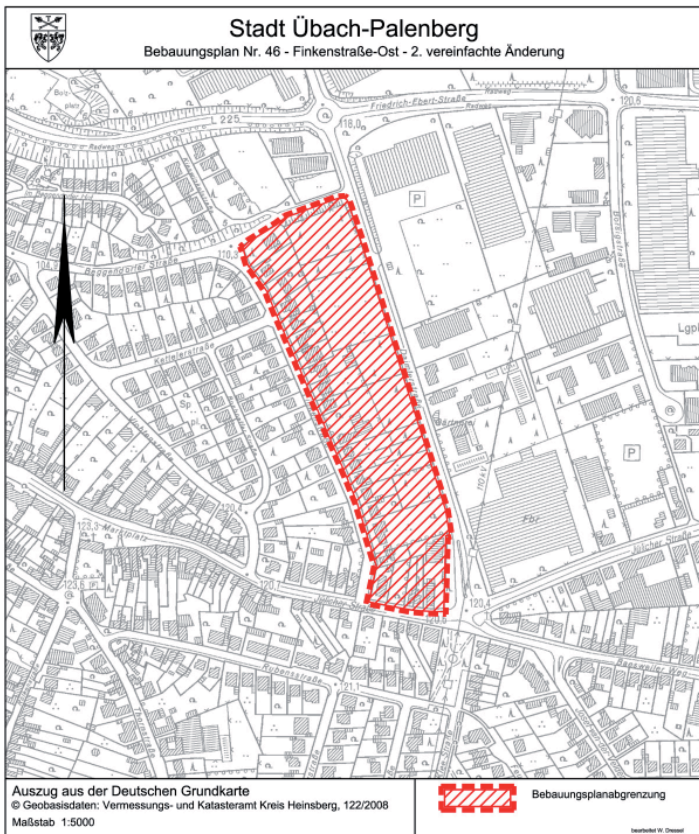
**Betroffene Flurstücke:**

Gemarkung Übach-Palenberg Flur 15, Flurstücke 41, 504, 512, 521, 532, 533, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 551, 552, 627, 628, 629, 675, 676, 701, 767, 769, 771, 773, 777, 1129, 1130, 1392, 1393, 1399, 1449, 1450, 50/6

**Planabgrenzung: (siehe Seite 4)**

Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 – Finkenstraße-Ost - wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht und damit rechtskräftig. Ab sofort kann die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 – Finkenstraße-Ost - einschließlich ihrer Begründung

**(Fortsetzung auf Seite 4)**



chung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 Kommunalwahl-ZusammenlegungsG vom 24. 6. 2008 (GV. NRW. S. 514) in der z.Zt. gültigen Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 – Finkenstraße-Ost - nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder der Verfahrens- oder Formmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 08.06.2010

Stadt Übach-Palenberg  
Jungnitsch  
Bürgermeister

während der Dienstzeiten bei der Stadtverwaltung, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg, im Stadtentwicklungsamt, Ebene B 1, eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

#### Dienstzeiten:

montags bis freitags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
montags bis donnerstags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
sowie zusätzlich nach Absprache mit einem Mitarbeiter des Stadtentwicklungsamtes.

#### Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der z. Zt. gültigen Fassung, über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich sind gem. § 215 BauGB
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 – Finkenstraße-Ost - schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntma-

#### Impressum des Amtsblattes der Stadt Übach-Palenberg

**Herausgeber:** Stadt Übach-Palenberg - Der Bürgermeister - Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg

**Verantwortlich:** Stadt Übach-Palenberg - **Bürgermeister Wolfgang Jungnitsch**, Postfach 1220, 52527 Übach-Palenberg

**Erscheinungsweise:** Das Amtsblatt erscheint grundsätzlich monatlich einmal. Bei Bedarf erscheinen weitere Ausgaben.

**Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt ist bei der Stadtverwaltung an der Servicestelle kostenlos erhältlich. Bei postalischem Bezug von Einzel-exemplaren wird eine Kostenpauschale von 2 € pro Ausgabe erhoben. Ein postalisches Jahres-Abonnement kostet 24 € Bestellungen sind an die Stadtverwaltung, Stichwort: Amtsblatt, Postfach 1220, 52527 Übach-Palenberg zu richten.

**Druck:** Eigendruck der Stadt Übach-Palenberg Alle Rechte im Rahmen des Urheberrechts vorbehalten. Diesbezügliche Nachdrucke, Aufnahme in Onlinedienste und Internet, Vervielfältigung auf Datenträger sind untersagt.

Eine Fassung des Amtsblattes ist auch an den öffentlichen Anschlagtafeln der Stadt Übach-Palenberg sowie im Internet unter [www.uebach-palenberg.de](http://www.uebach-palenberg.de) einsehbar.